

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3  
Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in die Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4  
Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5  
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung Ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

308

## Verordnung des Marktes Bad Bocklet über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt der Markt Bad Bocklet folgende

## Verordnung

## Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Bad Bocklet

§ 2  
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrer-Verkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

### § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
  - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7

#### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den Ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### § 8

#### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitspanne, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitspannen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

#### Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an Ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### § 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### Schlussbestimmungen

### § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufs- vorbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14. Dezember 1983 (LRABl vom 29.12.1983, Ifd. Nr. 34) außer Kraft.

Ortsteil	Straße	Nickersfelden	Lindenstraße
Bad Bocklet	Alois-Gundalach-Straße	Großenbrach	Mangelsfeld
Aschach	Alte Leite	Steinach	Maria-Stern-Straße
Großenbrach	Altenbergstraße	Aschach	Marienstraße
Steinach	Alter Dorpfad	Steinach	Marktplatz
Aschach	Am Altenberg	Steinach	Mittelbachstraße
Hohn	Am Dorfbrunnen	Steinach	Mühlweg
Bad Bocklet	Am Heiligen Forst	Bad Bocklet	Nachtigallenweg
Steinach	Am Herrngraben	Großenbrach	Neulandstraße
Bad Bocklet	Am Hofacker	Aschach	Neusetz
Roth	Am Katzengraben	Aschach	Obere Gasse
Steinach	Am Kellersbach	Steinach	Ölmühle
Bad Bocklet	Am Madenbach	Großenbrach	Pfaffenäcker
Roth	Am Quästenberg	Aschach	Premicher Straße
Steinach	Am Rathaus	Aschach	Quellenweg
Bad Bocklet	Am Stahlbrunnen	Aschach	Raiffeisenstraße
Roth	Am Stück	Bad Bocklet	Rhönstraße
Aschach	Am Vogelkundepfad	Steinach	Riemenschneiderstraße
Großenbrach	Am Weggarten	Aschach	Ringstraße
Bad Bocklet	Am Weglein	Bad Bocklet	Rosenstraße
Bad Bocklet	Amselweg	Roth	Ruppertsbachstraße
Bad Bocklet	An der Promenade	Steinach	Schloßhof
Großenbrach	An der Schlehenhecke	Aschach	Schloßstraße
Bad Bocklet	Aschacher Straße	Bad Bocklet	Schulstraße
Aschach	Äußere Mühle	Hohn	Seeblick
Aschach	Badersgasse	Großenbrach	Seegasse
Bad Bocklet	Balthasar-Neumann-Straße	Hohn	Sonnenstraße
Aschach	Balthasar-Schmitt-Straße	Großenbrach	St.-Andreas-Straße
Aschach	Becherts	Großenbrach	Stationsweg
Steinach	Bergstraße	Aschach	Steinstraße
Bad Bocklet	Birkenweg	Bad Bocklet	Talstraße
Bad Bocklet	Blumengasse	Bad Bocklet	Von-Bibra-Straße
Aschach	Brauner Weg	Hohn	Von-Henneberg-Straße
Steinach	Brückenstraße	Großenbrach	Von-Hutten-Straße
Steinach	Brunnengasse	Großenbrach	Waldstraße
Roth	Burg-Stelneck-Straße	Aschach	Weinbergstraße
Aschach	Burgweg	Bad Bocklet	Wendelinusstraße
Steinach	Eckartspfad	Bad Bocklet	Wiesenhof
Großenbrach	Eichelbergweg	Hohn	Windheimer Straße
Bad Bocklet	Enge Gasse	Aschach	Ziegelhütte
Bad Bocklet	Erlöser-Schwestern-Straße	Steinach	Zur Märzenquelle
Steinach	Federgasse	Steinach	Zur Ölmlühle
Bad Bocklet	Frankenstraße		
Großenbrach	Friedenstraße		
Bad Bocklet	Frühlingstraße		
Steinach	Fürstengasse		
Sach	Gartenstraße		
Aschach	Gebrüder Johann-Straße		
Hohn	Grabengasse		
Aschach	Graf-Luxburg-Straße		
Großenbrach	Hauptstraße		
Roth	Hermann-Seller-Straße		
Aschach	Hermfeld		
Aschach	Hintern Schloß		
Aschach	Hirtenrasen		
Aschach	Hofrat-Werner-Straße		
Roth	Höhenweg		
Bad Bocklet	Hohner Weg		
Aschach	Höllweg		
Großenbrach	Im Hinterfeld		
Bad Bocklet	Im Wengert		
Steinach	In den Dorfäckern		
Aschach	In den Steinäckern		
Bad Bocklet	Johann-Georg-Schöppner-Straße		
Aschach	Kapellenstraße		
Aschach	Kirchplatz		
Bad Bocklet	Kirchweg		
Bad Bocklet	Kissinger Straße		
Bad Bocklet	Kleinfeldlein		
Steinach	Komblumenweg		
Steinach	Kreuzbergstraße		
Roth	Kreuzgasse		
Bad Bocklet	Kurhausstraße		
Bad Bocklet	Laurentiusstraße		
Bad Bocklet	Lerchenweg		